

# SYNOPSE

## zum Entwurf einer Änderung

### der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400,

### (3. GBDO-Novelle 2012)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer Niederösterreich
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
8. Österreichischen Gemeindebund
9. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ
10. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich ,
12. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ
13. Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
14. Abteilung Finanzen
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. NÖ Gleichbehandlungskommission
17. ARGE Stadtamtsdirektoren
18. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ, wurde zur beabsichtigten Novelle eine Stellungnahme abgegeben.

Von der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs wurde bekannt gegeben, dass gegen die beabsichtigte Novelle keine Bedenken bestehen.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden, bestehen gegen den übermittelten Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (3. GBDO-Novelle 2012) aus unserer Sicht keine Einwände.

Angemerkt wird, dass am Ende der Z. 10 das Anführungszeichen entfallen sollte.

*Anmerkung:*

*In der Regierungsvorlage wurde die Änderung vorgenommen.*

**NÖ Gleichbehandlungskommission:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den oben genannten Entwürfen nachstehende Stellungnahme abgegeben:

In Gesetzesentwürfen werden regelmäßig Aussagen über die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses getroffen; so auch in den oben angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Gesetzen.

Die Erläuterungen zu den obigen Gesetzes-Entwürfen enthalten hingegen keinen Hinweis darauf, dass Überlegungen zu möglichen unterschiedlichen Auswirkungen auf weibliche und männliche Bedienstete und Überlegungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern angestellt worden wären.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9.März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Bei legislativen Werken ist es somit wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer, auf weibliche und männliche Bedienstete zu erkennen und sichtbar zu machen.

Die geschlechteradäquate Formulierung personenbezogener Begriffe in den Erläuterungen wird begrüßt.

In den Gesetzesentwürfen werden jedoch personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Gemeindebeamte, der Ehegatte).

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher folgendes angeregt:

- Bei Änderungen des Dienst- und Besoldungsrechts für DienstnehmerInnen von Gemeinde mögen die Überlegungen zu eventuell unterschiedlichen Auswirkungen auf weibliche und männliche Bedienstete in den Erläuterungen dargelegt werden.
- Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

*Anmerkung:*

*Eine sprachliche Gleichbehandlung wäre nur dann möglich und sinnvoll, wenn die gesamte Rechtsvorschrift neu erlassen wird. Die Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf die Geschlechter konnte aus Zeitgründen nicht geprüft und dargestellt werden.*

**Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Angemerkt wird lediglich, dass im § 13 des Entwurfes als Referenzwert das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Gehaltsklasse V eines Landesbeamten der All-gemeinen Verwaltung nach den Bestimmungen der DPL 1972, LGBl. 2200, herangezogen wird. Der Begriff „Gehaltsklasse“ ist jedoch in der DPL 1972 nicht vorgesehen. Es wird daher angeregt eine entsprechende Anpassung (Dienstklasse) vorzunehmen.

Anmerkung:

In der Regierungsvorlage wird die Änderung vorgenommen.

**Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:**

Im § 56 Abs. 6 wurde für die Versetzung in den dauernden Ruhestand gem. Abs. 2 lit. f (62/42) eine neue Aufzählung Pkt. 1-5 und Pkt. 8 der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (ähnlich des Abs. 9 der 20. ÜBG, jedoch ohne Berücksichtigung von Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres) eingefügt.

In dieser Aufzählung fehlt der Pkt. 6 (Zeiten eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z. 6 ASVG bzw. sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften).

Weiters sollte der derzeitige Pkt. 8 als Pkt. 7 bezeichnet werden, da dieser auch im Abs. 9 der 20. ÜGB abgeändert wurde.

Anmerkung:

*Die Nummerierung wird korrigiert. Der Entfall der Zeiten des Krankengeldbezuges als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit ist beabsichtigt und folgt den für Landesbeamte vorgesehenen Änderungen.*